



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/1
zH DDr Gunter Mayr
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
GZ. BMF- 010000/000 9-VI/2014	SR-GSt/F/Aw	Otto Farny	DW 2288 DW 42288	01.04.2014

Budgetbegleitgesetz 2014

Sehr geehrter Herr Sektionschef DDr Mayr!

Grundsätzliche Anmerkungen:

Wir möchten uns für die Übermittlung der Budgetbegleitgesetze bedanken. Die aktuelle Arbeitsmarkt-, Konjunktur- und Budgetsituation sowie die aus BAK-Sicht teilweise unbefriedigende Umsetzung des Regierungsprogramms macht für uns notwendig, Ihnen - neben den detaillierten Stellungnahmen zu den einzelnen Materiengesetzen - unsere Einschätzung zu zentralen wirtschaftspolitischen Versäumnissen zu übermitteln.

Gleich vorweg möchten wir festhalten, dass die Reform der **Grunderwerbsteuer** eine verpasste Chance auf dem Weg zu mehr Steuergerechtigkeit darstellt. So halten die Zielbestimmungen des Gesetzes fest, dass die Einnahmen aus dieser Steuer nicht steigen dürfen. Demgegenüber steigt das Lohnsteueraufkommen ständig – in den vergangenen 15 Jahren um rund 75% – und trägt damit maßgeblich zur Finanzierung der budgetären Belastungen etwa einer Hypo Alpe Adria bei. Gerade die Grunderwerbsteuer hätte es aber ermöglicht, den Staatshaushalt verteilungsgerecht zu entlasten. Und zwar durch eine Reform der Einheitswerte, die zu mehr Einnahmen vor allem für die Gemeinden geführt hätte. Mit der jetzt getroffenen Regelung wird diese Chance nicht nur verpasst, sondern es werden auch bestehende Ungerechtigkeiten – wie die unsachliche Differenzierung zwischen Käufen und Erbschaften/Schenkungen bei der Steuerhöhe, sowie regionale Unterschiede – einzementiert.

Die getroffene Regelung ist mit höchster Wahrscheinlichkeit überdies weiterhin verfassungswidrig. Demgegenüber sieht die BAK es an der Zeit, endlich ein modernes, einheitliches und gerechtes Grundstücksbewertungssystem einzuführen, das die fachlich richtige Grundlage für eine allfällige Wiedereinführung der Erbschafts- und Schenkungssteuer oder einer Vermögenssteuer darstellt. All dies würde endlich mehr Gerechtigkeit ins Steuersystem bringen. Darüber hinaus werden Begünstigtenkreise - wie die an sich schon steuerlich besonders privilegierte Landwirtschaft - weiter ausgebaut.

Aus Sicht der BAK ist es bei immer noch unterdurchschnittlichem Wachstum und steigender Arbeitslosigkeit dringend notwendig, Investitionen in Zukunftsbereiche – wie insbesondere der flächendeckende Ausbau von Breitband – und in beschäftigungsintensive Infrastruktur zu tätigen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass es mehr Spielräume gibt, als in der öffentlichen Diskussion vermittelt wird. Die selbstauferlegten Einschränkungen in der Budgetpolitik und die Kosten für die Bankenrettung verringern die Möglichkeiten für eine aktive Sozial- und Wirtschaftspolitik. Das abgelaufene Jahr 2013 mit einem Defizit von 1,5% statt 2,3% zeigt eindrucksvoll, dass die Schätzungen der ExpertInnen bezüglich des „Budgetlochs“ übertrieben und die Rufe nach neuen großen Sparpaketen voreilig waren.

Statt eines solchen Sparpakets oder großzügiger Steuergeschenke an einige Wenige wären Zukunftsinvestitionen das Gebot der Stunde. Angesichts der Wohnungsnot – vor allem in den Ballungsräumen – ist es unerlässlich, in den nächsten Jahren Investitionen insbesondere beim **sozialen Wohnbau** zu forcieren. Daher fordert die BAK, dass die Mittel aus dem Konjunkturpaket vom Juni 2013 unverzüglich genutzt werden sollen, um zusätzliche Wohnungen zur Verfügung zu stellen und nicht – wie den Medien zu entnehmen – gestrichen werden. Seit 2005 steigen die privaten Mieten doppelt so stark wie die Einkommen. Investitionen in sozialen Wohnbau würden daher die Haushalte massiv entlasten und neue Beschäftigung schaffen. Es ist daher ökonomisch sinnvoll, sich auf europäischer Ebene dafür stark zu machen, dass Investitionen bei der Defizitberechnung nicht anderen Ausgaben gleichgesetzt werden („golden rule“). Dies vermindert den Anreiz Einsparungen bei Investitionen vorzunehmen. Die BAK geht weiter davon aus, dass die aus dem BMVIT zugesagte Milliarde für den Breitbandausbau – als eine der wenigen bereits akkordierten Konjunkturmaßnahmen – auch tatsächlich umgesetzt wird. Wird bei den Investitionen gespart, werden Probleme in die Zukunft verschoben, dem Standort geschadet und die Chancen unserer Kinder gemindert.

Abschließend sei noch auf einen fehlenden Umsetzungspunkt des Koalitionsübereinkommens hingewiesen, der aus BAK-Sicht völlig unverständlich ist: Die Zweckwidmung von Bußgeldern aus Kartellverfahren für den Konsumentenschutz. In anderen Bereichen wird das Koalitionsübereinkommen trotz der angespannten Budgetsituation auf Punkt und Beistrich umgesetzt, wie etwa beim „Handwerkerbonus“ oder bei der Ländlichen Entwicklung, wo es eine höhere nationale Kofinanzierung als notwendig sowie zusätzlichen Mittel in der Höhe von 500 Mio Euro geben wird. Aufgrund der Sonderwünsche einiger Gruppen wurden überdies sogar Vereinbarungen des Koalitionsübereinkommens kostenintensiv und sachlich nicht gerechtfertigt abgeschwächt, wie bei der GmbH-Reform, dem Gewinnfreibetrag oder der nunmehr im Grunderwerbsteuergesetzesentwurf eingeführten Begünstigung von Land-

wirtschaftlichen Grundstücken. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei der Regierungsvereinbarung zum **VKI** um eine vergleichsweise kostengünstige Maßnahme, die dafür aber einer breiten Bevölkerungsgruppe – nämlich allen Konsumentinnen und Konsumenten – zugute kommen soll.

Durch eine Zweckwidmung von Geldbußen aus Kartellverstößen müssten auch keine Leistungen des Justizressorts gekürzt werden. Das BMJ finanziert sein Budget von rund 1,3 Mrd Euro zu rund 80% aus Einnahmen über Gebühren und Strafen. Die Geldbußen machen von diesen Einnahmen einen geringen Teil (2013 knapp 3%) aus. Weiters zeigt sich, dass das BMJ seit Jahren Rücklagen aufbaut, Ende 2013 beliefen sich diese laut BMJ auf rund 158 Mio Euro. Es besteht also keine akute Mittelknappheit im Justizbereich! Zur Umsetzung des Regierungsprogramms ist vom BMJ eine Änderung des § 32 KartG vorzunehmen, wie es sie auch in anderen Materiengesetzen gibt, die eine Zweckwidmung für Strafen vorsehen (zB in der Gewerbeordnung). Der Höhe nach wird eine Zweckwidmung im Ausmaß von 30% der jährlichen Geldbußen mit einer Deckelung von 4 Mio Euro gefordert.

Die BAK erwartet, dass diese im Regierungsübereinkommen vereinbarte Maßnahme für den Konsumentenschutz seitens der Regierung im Rahmen der Budgetbegleitgesetze umgesetzt wird.

Zum vorliegenden Entwurf:

Die Bundesarbeitskammer nimmt nur zum Entwurf des Grunderwerbsteuergesetzes Stellung. Die sonstigen steuerrechtlichen Bestimmungen des Budgetbegleitgesetzes sind aus Sicht der Bundesarbeitskammer unproblematisch.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 27.11.2012 (G 77/12-6) Teile des Grunderwerbsteuergesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. Unentgeltliche Rechtsgeschäfte (Erbschaften und Schenkungen) wurden bisher nach dem dreifachen Einheitswert besteuert. Durch die jahrzehntelange Verschleppung von neuen Hauptfeststellungen der Einheitswerte sind angesichts der unterschiedlichen Dynamik der Immobilienpreisentwicklungen diese Einheitswerte keine taugliche Basis einer dem Gleichheitsgrundsatz entsprechenden Besteuerung.

Der Verfassungsgerichtshof führt in seinem Erkenntnis aus: „Der Verfassungsgerichtshof hat im Prüfungsbeschluss unter Hinweis auf die historische Entwicklung des Grunderwerbsteuerrechts dargelegt, dass bemessungsrechtlich zwischen den Fällen, in denen der Wert der Gegenleistung herangezogen wird, und jenen, in denen ersatzweise auf den Wert des Grundstückes abgestellt wurde, nach den Vorstellungen des historischen Gesetzgebers kein grundsätzlicher Unterschied bestehen sollte.

Vielmehr war der Einheitswert des Grundstückes als eine adäquate (und daher auch verfassungsrechtlich unbedenkliche) Ersatzbemessungsgrundlage gedacht.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken ergeben sich (nur) deswegen, weil diese annähernde Äquivalenz der Bemessungsgrundlagen wegen des Verzichts auf die Aktualisierung der

Einheitswerte nicht mehr gegeben ist und auch durch pauschale Zuschläge oder Vervielfacher nicht mehr hergestellt werden kann.“

Diese als verfassungswidrig erkannte Regelung wird für einen weiten Kreis von Verwandten und Lebensgefährten wieder in Kraft gesetzt. Dadurch wird die Regelung nicht weniger verfassungswidrig. Es kann auch zwischen Verwandten Käufe von Grundstücken geben, solche Käufe bleiben im Regelfall gegenüber Schenkungen steuerlich stark diskriminiert. Weiters bleibt eine Grundstücksschenkung im Waldviertel gegenüber einer Schenkung in der Wiener Innenstadt – was die Steuerbelastung im Verhältnis zum Grundstückswert betrifft – stark diskriminiert. Die Einheitswerte sind kein tauglicher Bewertungsmaßstab für Grundstücke. Die Arbeiterkammer wird einen geeigneten Fall vor das Höchstgericht bringen.

Es scheint kein Steuergesetz mehr zu geben ohne neue klientelpolitische Begünstigungen:

Der Freibetrag von 365.000,- €, der bisher für unentgeltliche Unternehmensübergaben galt, gilt künftig auch für entgeltliche Übergaben. Man kann in der Folge eine geplante Schenkung als Kauf darstellen und zahlt dann bis zur Höhe dieses Freibetrages keine Grunderwerbsteuer mehr.

Bei dem unentgeltlichen Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke galt der einfache Einheitswert als Bemessungsgrundlage, wenn der Betrieb fortgeführt wird und ein Ausgedinge gewährt wird. Diese Einschränkung soll nun wegfallen, damit werden alle landwirtschaftlichen Grundstücke nur mehr mit dem einfachen Einheitswert bewertet.

Die Bundesarbeitskammer lehnt diese Begünstigungen dezitiert ab.

Für die größte Bevölkerungsgruppe, die Arbeitnehmer und die Pensionisten, ist keine Begünstigung vorgesehen. Man wird irgendwann erkennen müssen, dass man das Steuerrecht nur mehr gerecht und treffsicher anwenden kann, wenn man es von unsystematischen, klientelpolitischen Begünstigungen befreit und nicht laufend neue schafft.

Für die unentgeltlichen Rechtsgeschäfte unter Nichtverwandten ist der „gemeine Wert“ als Bewertungsmaßstab vorgesehen. Grundstücke kann man nach unterschiedlichen Methoden bewerten. Wertzuschläge und Wertabschläge kann man aus verschiedenen Gründen und mit verschiedener Gewichtung vorsehen. Wenn man das alles nicht regelt entsteht eine Art Beliebigkeitsrecht der Notare, also das Gegenteil von Recht.

Gänzlich abzulehnen ist auch, dass nur Notare die Selbstbemessung der Steuer durchführen können. De facto ergibt sich daraus eine Art Notariatszwang für alle Grundstücksgeschäfte.

Die Bundesarbeitskammer schlägt ein verfassungskonformes Grunderwerbsteuerrecht vor: Man könnte bei der Grundstücksbewertung von den Einheitswerten ausgehen und diese anhand der bestehenden Kaufpreissammlungen regional differenziert aufwerten. Damit er-

hielte man eine taugliche Bemessungsgrundlage, die auch für die Grundsteuer genutzt werden könnte.

Die Festsetzung der Steuersätze könnte man innerhalb bestimmter Bandbreiten den Ländern überlassen. Damit obliegt es den Ländern zu entscheiden, inwieweit ein Steuerertrag für die Gemeinden generiert wird oder nicht.

Mit freundlichen Grüßen

VP Johann Kalliauer
iV des Präsidenten
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.